# SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache C-38/89 *

## I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Die vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (78/660/EWG) des Rates vom 25. Juli 1978 beruht auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag. Sie hat die Koordinierung der innerstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zum Gegenstand.

Nach Artikel 55 der Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Da die Richtlinie am 31. Juli 1978 bekanntgegeben wurde, ist diese Frist am 31. Juli 1980 abgelaufen.

Die vierte Richtlinie wurde durch das Gesetz Nr. 83-353 vom 30. April 1983 und das Dekret Nr. 83-1026 vom 29. November 1983 zur Änderung des Dekrets Nr. 67-236 vom 23. März 1967 in französisches Recht umgesetzt.

Gemäß Artikel 44-1 Absatz 1 des Dekrets vom 23. März 1967 in der geänderten Fassung hat jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Geschäftsstelle des Tribunal de commerce

1) den Jahresabschluß, den Lagebericht und gegebenenfalls den Bericht der Abschlußprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,

2) den der Versammlung vorgelegten Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses und den durch Abstimmung zustande gekommenen Beschluß über die Verwendung

in dem auf ihre Billigung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung folgenden Monat in zweifacher Ausfertigung zu hinterlegen.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist nach Artikel 53 dieses Dekrets eine Geldbuße von 1 200 bis 3 000 FF vorgesehen.

2. *Sachverhalt*

Guy Blanguernon ist Finanzdirektor der nach französischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung PAKEM. Diese Gesellschaft gehört zu dem auf Verpackungen spezialisierten Newtec-Konzern. Dieser steht mit ausländischen, insbesondere italienischen und deutschen Herstellern in Wettbewerb.

Auf Weisung des Newtec-Konzerns hinterlegte Guy Blanguernon den Jahresabschluß der Firma PAKEM nicht in dem Monat bei der Geschäftsstelle des Tribunal de commerce Chambéry, der auf die Billigung durch die Gesellschafterversammlung folgte. Wegen dieser Unterlassung wurde er von der Staatsanwaltschaft beim Tribunal de police Aix-les-Bains wegen Verstoßes gegen Artikel 44-1 des genannten Dekrets vom 23. März 1967 angeklagt.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Der Angeklagte machte in der Hauptverhandlung vom 16. Juni 1988 geltend, daß das Gesetz vom 30. April 1983 und das Dekret vom 29. November 1983 zur Anpassung des innerstaatlichen französischen Rechts an die vierte Richtlinie des Rates die französischen Gesellschaften rechtlich benachteiligten. Diese müßten ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen, während die italienischen und die deutschen Gesellschaften hierzu nicht verpflichtet seien. Italien und die Bundesrepublik Deutschland hätten nämlich keine den französischen Maßnahmen vergleichbaren Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie erlassen.

3. *Vorabentscheidungsfrage*

Das Tribunal de police Aix-les-Bains ist der Ansicht, der EWG-Vertrag habe unbestreitbar Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht und sei auf die Angehörigen der Mitgliedstaaten sowie die innerstaatlichen Gerichte unmittelbar anwendbar; nach diesem Grundsatz des Vorrangs müßten die Richtlinien des Rates in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Nach der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 sowie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag erfüllten der Rat und die Kommission ihre Aufgaben, indem sie, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen koordinierten, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgeschrieben seien, „um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten".

Im vorliegenden Fall sei die vierte Richtlinie des Rates weder in italienisches noch in deutsches Recht umgesetzt worden, so daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit nach dem EWG-Vertrag nicht gelten könne.

Unter diesen Umständen hat das Tribunal de police das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist es nach Buchstaben und Geist des Artikels 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag und der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zulässig, daß aufgrund dieser Bestimmungen erlassene innerstaatliche Rechtsvorschriften individuell in Kraft treten, solange nicht alle Mitgliedstaaten gleichwertige Rechtsvorschriften erlassen haben, was notwendige Voraussetzung für die mit der vierten Richtlinie beabsichtigte gleichzeitige Koordinierung ist?"

4. *Verfahren*

Die Vorlageentscheidung des Tribunal de police Aix-les-Bains vom 30. Juni 1988 ist am 16. Februar 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Regierung der Französischen Republik, vertreten durch Edwige Belliard und Sylvie Grassi als Bevollmächtigte, und die Kommission, vertreten durch ihre Rechtsberater Antonio Caeiro und Etienne Lasnet, beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die Rechtssache an die Vierte Kammer zu verweisen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

## II — Zusammenfassung der schriftlichen Erklärungen

Die *französische Regierung* vertritt die Ansicht, nach ständiger Rechtsprechung könne das Inkrafttreten innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die zur Durchführung einer Richtlinie ergingen, nicht vom Erlaß gleichwertiger Rechtsvorschriften durch andere

Mitgliedstaaten abhängen. Im Gemeinschaftsrecht gelte die vom Tribunal de police angesprochene Bedingung der Gegenseitigkeit nicht. In der besonderen Rechtsordnung der Gemeinschaft, die in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten integriert sei, habe die Einrede der fehlenden Gegenseitigkeit nämlich keinen Platz. Verletze ein Mitgliedstaat eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, so komme die Regelung der Artikel 169 und 170 EWG-Vertrag zur Anwendung, wonach die Kommission bzw. jeder Mitgliedstaat Klage wegen Vertragsverletzung erheben könne, wenn sie der Auffassung seien, daß ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Pflichten die Gemeinschaftsrechtsordnung verletze. Sonach werde ein Mitgliedstaat von seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nicht bereits dadurch entbunden, daß ein anderer Mitgliedstaat seine eigenen Verpflichtungen nicht beachte.

Das Gemeinschaftsrecht schließe jedenfalls nicht aus, daß ein Mitgliedstaat für seine Angehörigen strengere Maßnahmen ergreife, als in einer Richtlinie vorgesehen sei.

Unter diesen Umständen schlägt die französische Regierung dem Gerichtshof vor, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten, daß eine gemäß dem Vertrag von Rom und einer Richtlinie erlassene innerstaatliche Regelung auch dann in Kraft treten könne, wenn andere Mitgliedstaaten keine gleichwertige Regelung erlassen hätten.

Nach Ansicht der *Kommission* ist zunächst in tatsächlicher Hinsicht zu klären, inwieweit die vierte Richtlinie in den verschiedenen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sei. Mit Ausnahme von Spanien, Portugal und Italien seien die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten erlassen worden. Die Kommission weist darauf hin, daß der Gerichtshof auf ein Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag in seinem Urteil vom 20. März 1986 in der Rechtssache 17/85 (Kommission/Italienische Republik, Slg. 1986, 1199) festgestellt habe, daß Italien gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen habe, weil es die in der vierten Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erlassen habe. Da Italien diesem Urteil nicht nachgekommen sei, habe die Kommission nach Artikel 171 EWG-Vertrag ein neues Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Jedenfalls könne nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Mitgliedstaat die Erfüllung seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen keinesfalls davon abhängig machen, daß die anderen Mitgliedstaaten denselben Verpflichtungen nachkämen. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Vorlagefrage zu bejahen und klarzustellen, daß jeder Mitgliedstaat verpflichtet und nicht nur berechtigt sei, die zur Umsetzung der vierten Richtlinie in sein innerstaatliches Recht erforderlichen Maßnahmen innerhalb der in dieser Richtlinie festgesetzten Frist in Kraft zu setzen, selbst wenn andere Mitgliedstaaten die hierzu erforderlichen Maßnahmen noch nicht ergriffen hätten.

T. Koopmans
Berichterstatter